

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2331

Balm bei Günsberg: Ausnahmegewilligung für die Parzellierung von GB Balm bei Günsberg Nr. 53

1. Feststellung

- 1.1 Mit Fax vom 23. Oktober 2009 beantragt die Amtschreiberei Lebern, Solothurn, im Namen des Grundstücksinhabers, Marcel Flury, Niederwilstrasse 4, 4525 Balm bei Günsberg, eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 49^{bis} Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11). Gemäss Kopie des Mutationsplanes vom 2. April 2009 ist beabsichtigt, vom Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 53 zwei Parzellen mit den Grundbuchnummern 260 und 261 abzuparzellieren.
- 1.2 Beim Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 53 handelt es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680). Der Standort ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte verzeichnet (KbS Nr. 22.002.0005A, Auffüllung Flury). Gemäss § 49^{bis} WRG bedarf die Zerstückelung eines solchen Standortes der Ausnahmegewilligung durch die zuständige Behörde.

2. Erwägungen

- 2.1 Die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49^{bis} Abs. 2 WRG).
- 2.3 Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstücksteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.
- 2.4 Ab Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 53 sollen zwei selbständige Parzellen mit den Grundbuchnummern 260 und 261 abparzelliert werden. Der im kantonalen Kataster der belasteten Standorte verzeichnete Standort 22.002.0005A (Auffüllung Flury) liegt nach der vorzunehmenden Abparzellierung auf der neuen Parzelle GB Balm bei Günsberg Nr. 261.

Die Grundstücke GB Balm bei Günsberg Nr. 53 und Nr. 260 sind nach der Abparzellierung von keinem belasteten Standort betroffen.

- 2.5 Aufgrund der, dem Amt für Umwelt vorliegenden, chemischen Analyseresultate der Trinkwasserkontrolle der Fuchsenbrunnenquelle, Wasserversorgung Niederwil kann mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Standort auch in Zukunft nicht sanierungsbedürftig wird. Angesichts des fehlenden Sanierungsbedarfes ist die Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Parzellierung gegeben.
- 2.6 Nach der Parzellierung sind die Grundstücke GB Balm bei Günsberg Nr. 53 und Nr. 260 unbelastet und werden aus dem Kataster der belasteten Standorte entlassen bzw. nicht eingetragen. Das neue Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 261 ist belastet und wird in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.
- 2.7 Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 27. Januar 2009 ist aufgrund einer Meldung des Amtes für Umwelt auf den Grundbuchnummern, welche im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet sind, die Anmerkung „Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte“ einzutragen (RRB Nr. 2009/110 vom 27. Januar 2009). Diese Anmerkung wurde für das Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 53 am 30. September 2009 bei der Amtschreiberei Region Lebern, Solothurn, beantragt. Nach der Parzellierung ist diese Anmerkung auf dem Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 53 zu löschen und auf das neue Grundstück GB Günsberg bei Balm Nr. 261 zu übertragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 49^{bis} Abs. 2 WRG und § 52 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11).

- 3.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 53 um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; 814.01) handelt, welcher im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn eingetragen ist.
- 3.2 Nach der Parzellierung ist das Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 53 unbelastet und die Anmerkung „Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte“ ist im Grundbuch zu löschen.
- 3.3 Das neue Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 260 ist unbelastet.
- 3.4 Nach der Parzellierung handelt es sich beim neuen Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 261 um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 AltIV (KbS Nr. 22.002.0005A, Auffüllung Flury). Das Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 261 bleibt bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.
- 3.5 Im Grundbuch ist die Anmerkung „Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte“ auf das neue Grundstück GB Balm bei Günsberg Nr. 261 einzutragen. Dieser Eintrag kann

nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise auf Antrag und auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin entsprechend angepasst werden.

- 3.6 Die Ausnahmegewilligung für die Abparzellierung des Grundstückes GB Balm bei Günsberg Nr. 53 gemäss Mutationsplan Nr. 11081 vom 2. April 2009 wird im Sinne der Erwägungen erteilt. Der Mutationsplan Nr. 11081 vom 2. April 2009 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

- 3.7 Marcel Flury, Niederwilstrasse 4, 4525 Balm bei Günsberg, hat eine Entscheidegebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Marcel Flury, Niederwilstrasse 4, 4525 Balm bei Günsberg

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431001/A 80053)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

Mutationsplan Nr. 11081 vom 2. April 2009
Situationsplan 1:500

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)
Amt für Umwelt (hpk)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung
Kantonale Finanzkontrolle
Amtschreiberei Region Lebern, Rötistrasse 4 (**Einschreiben**)
Marcel Flury, Niederwilstrasse 4, 4525 Balm bei Günsberg, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)